

Vereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin,**

und

**der Gemeinsamen Einrichtung, Jobcenter Fürstenfeldbruck,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Claudia Baubkus**

betreffend die

Übertragung der Befugnis zur Stundung, Niederschlagung, zum Abschluss von Vergleichen und zum Erlass von Ansprüchen des Landkreises Fürstenfeldbruck gemäß § 44 f SGB II auf die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Fürstenfeldbruck

§ 1 Umfang

- (1) Gemäß § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II beauftragt der Landkreis Fürstenfeldbruck die gemeinsame Einrichtung (gE) mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln in folgendem Umfang:

Um den Anforderungen eines einheitlichen Forderungseinzuges durch das Jobcenter Fürstenfeldbruck gerecht zu werden, überträgt der Landkreis Fürstenfeldbruck entsprechende Entscheidungsbefugnisse für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Einzelfall bei

- | | |
|---|-------------|
| 1. einer Stundung bis einschließlich | 30.000 Euro |
| 2. einer befristeten Niederschlagung bis einschließlich | 50.000 Euro |
| 3. einem Erlass bis einschließlich | 15.000 Euro |
| 4. einem Vergleich (Verzichtsbetrag) bis einschließlich | 15.000 Euro |

auf das Jobcenter Fürstenfeldbruck unter den in § 2 genannten Voraussetzungen.

- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen zu § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 2 Vorgehensweise

- (1) Die gE entscheidet bis zu den genannten Betragsgrenzen ohne Beteiligung des Landkreises, wenn der Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen. Die Entscheidung ist zu

dokumentieren.

In sämtlichen anderen Fällen bedarf es der Einwilligung des Landkreises. Die gE legt dem Landkreis in diesen Fällen einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vor.

- (2) Soweit eine gE den Forderungseinzug durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 44 b Abs. 4 SGB II wahrnehmen lässt, dürfen die o.g. Entscheidungsbefugnisse bis zu den genannten Betragsgrenzen mitübertragen werden.

Dies umfasst die Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsakten (Erhebung von Mahngebühren und Stundungsbescheiden) sowie zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens und Klageverfahrens für den Bereich des Forderungseinzuges.

Die Übertragung erfolgt unter der Auflage, dass die Bundesagentur für Arbeit sowohl für die gE als auch für ihren zentralen Forderungseinzug qualitätssichernde Maßnahmen durch geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Zuständigkeiten sicherstellt.

- (3) Für Vergleiche im Namen der gE ist die Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers einzuholen. Hierfür gelten die kommunalen haushaltsrechtlichen Regelungen und zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Kommunale Forderungen, deren Verfolgung durch die BA niedergeschlagen wurde, werden vom Landkreis – wie bisher – weiterverfolgt und selbst geprüft. Damit bleibt eine endgültige Entscheidung über die Verfolgung der kommunalen Rückforderungsansprüche in der Zuständigkeit des Landkreises. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere der Übermittlung der Informationen aus dem Verlauf des Forderungseinzugsverfahrens werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt.

§ 3 Dauer und Kündigung

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung bleibt unberührt. Kündigung, Aufhebung und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Fürstenfeldbruck, den _____

Thomas Karmasin
Landrat

Claudia Baubkus
Geschäftsführerin des Jobcenters FFB